Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/15 6Ob728/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1980

Norm

EheG §61 Abs3
ZPO §411 Aa

Rechtssatz

Der Anspruch der Beklagten auf Ausspruch des Verschuldens gemäß § 61 Abs 3 EheG ist mit dem vom Kläger im Vorprozeß erhobenen Anspruch auf Ehescheidung nach § 55 EheG in der alten Fassung nicht ident. Der Umstand, daß im Vorprozeß der Widerspruch der Beklagten gegen das auf § 55 EheG gestützte Scheidungsbegehren als zulässig angesehen wurde, hat daher für das Verfahren, in welchem über den Antrag der Beklagten, das Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe auszusprechen, zu entscheiden ist, keine Rechtskraftwirkung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 728/80
  Entscheidungstext OGH 15.10.1980 6 Ob 728/80
  Veröff: RZ 1981/52 S 203

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041396

Dokumentnummer

JJR_19801015_OGH0002_0060OB00728_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at